

. Gesetz vom mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1961, LGBI.Nr. 6/1962, über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden in der Fassung der Gesetze, LGBI.Nr. 2/1963 und Nr. 9/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 hat zu lauten:

"(4) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen über die Berechnung der Abgabe darf diese für Wohngebäude den Höchstbetrag von 12.000,-- S nicht übersteigen. Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sowie bei zusammengehörigen Wohnhausanlagen mit mehr als zwei Wohnungen in verschiedenen Gebäuden erhöht sich der Höchstbetrag für jede weitere Wohnung um 5.000,-- S. Bei Anschlußleitungen, deren Herstellungskosten die durchschnittlichen Kosten einer Anschlußleitung um mehr als 50 % übersteigen, erhöht sich die Abgabe um die gesamten Mehrkosten."

2. Dem § 4 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Nach jedem Um- und Zubau von Baulichkeiten ist das Ausmaß der Abgabe nach den vorstehenden Bestimmungen neu zu berechnen. Bei der danach vorzunehmenden Abgabenvorschreibung ist ein früher bezahlter Betrag (§ 3) oder der auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebene und bereits entrichtete Betrag in Abzug zu bringen."

3. § 8 hat zu lauten:

ist ein früher bezahlter Betrag (§ 3) oder der auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebene und bereits entrichtete Betrag in Abzug zu bringen."

3. § 8 hat zu lauten:

" § 3

Das Recht der Gemeinden zur Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser und für die Benützung von Wassermessern

auf Grund des § 14 Absatz 3 lit. d des Finanzausgleichs-
gesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, wird durch dieses Gesetz
nicht berührt."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1973 in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

Im Gesetzesbeschuß des Burgenländischen Landtages vom 13. Juli 1956 betreffend die Bildung eines Verbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Wasserleitung für die Gemeinden des nördlichen Burgenlandes war vorgesehen, daß die zukünftigen Wasserabnehmer neben den Gebühren für den Wasserbezug und für die Zählermiete auch eine einmalige Gebühr für den Anschluß bezahlen sollten. Diese letztgenannte Gebühr (Abgabe) war als einmaliger Baukostenbeitrag zur Wasserleitung gedacht.

Gegen diese Bestimmungen hat die Bundesregierung mit der Begründung Einspruch erhoben, daß derartige Beiträge als öffentlich-rechtliche Abgaben anzusehen sind und der Verband nicht als Abgabenhoeheitsträger auftreten kann. Der seinerzeitige Gesetzesbeschuß wurde dahingehend abgeändert, daß alle Auslagen des Verbandes die Gemeinden - die Mitglieder des Verbandes sind - tragen. Dadurch entstand die Frage, wie die Gemeinden für die ihnen erwachsenen Auslagen eine Ersatzleistung ansprechen können.

Während die Gemeinden zur Einhebung von Gebühren für den Wasserbezug auf Grund des FAG (§ 14 Abs. 3 lit. d) FAG!) hiezu gesetzlich ermächtigt sind, fehlte für die Einhebung von Gebühren (Abgaben) für den Anschluß eine gesetzliche Grundlage.

Diese gesetzliche Grundlage wurde mit dem Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinde, LGBl.Nr. 6/1962, geschaffen und ist die verfassungsmäßige Grundlage für dieses Gesetz im § 8 Abs. 5 des FVG 1948 in der geltenden Fassung zu finden.

Die Bestimmungen über das Ausmaß der Abgaben haben bereits bei der Ausarbeitung des zitierten Gesetzes Probleme ergeben, die Anlaß waren, eine Novellierung dieses Gesetzes in die Wege zu leiten.

Die Bestimmungen über das Ausmaß der Abgaben haben bereits bei der Ausarbeitung des zitierten Gesetzes Probleme ergeben, die Anlaß waren, eine Novellierung dieses Gesetzes in die Wege zu leiten.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun diesem Umstand Rechnung getragen werden, wobei im einzelnen folgendes zu bemerken wäre:

Zu Art. I. Z. 1:

Mit der vorliegenden Fassung des § 4 Abs. 4 wird einerseits durch die Beibehaltung der festgelegten Höchstgrenze mit S 12.000,-- den sachlichen Notwendigkeiten für die Errichtung und Erhaltung des Wasserleitungsnetzes Rechnung getragen und andererseits die Bestimmung über die Festlegung eines Mindestbetrages fallen gelassen.

Die Neufassung der Abgabepflicht für Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohnungen entspricht der gegebenen Realität, sowohl hinsichtlich des Abgabewesens als auch der baulichen Weiterentwicklung auf dem Wohnbausektor. Die gewählte Formulierung und die materielle Lösung entspricht auch der soziologischen und wirtschaftlichen Realität des Burgenlandes, weil Wohnhäuser mit 2 Wohnungen im Höchstbetrag verankert sind und solche Häuser vielfach von Familien innerhalb eines Familienverbandes errichtet werden, sodaß diese Bauten funktionsmäßig auch zusätzliche Aufgaben erfüllen, die hier nicht näher erörtert werden brauchen (Wohneinheit von Eltern und erwachsenen Kindern, Mitversorgung von Angehörigen infolge Alters, Krankheit u.dgl.).

In diesem Zusammenhang ist auch die Festlegung der Beitragsleistungen für Häuser mit mehr als 2 Wohnungen in der Höhe von je S 5.000,-- für jede weitere Wohnung gerechtfertigt, weil durch die steigenden Kosten für die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung des Wasserleitungsnetzes eine entsprechende Angleichung erforderlich bzw. unumgänglich geworden ist.

Zu Art. I. Z. 2:

Durch die Anfügung des Abs. 5 soll die Möglichkeit geschaffen werden, nach jedem Um- und Zubau das Ausmaß der Abgabe neu zu berechnen, zumal eine solche Änderung den Bedarf an geeignetem Trinkwasser um ein vielfaches vergrößern kann und dann die Anpassung der Abgabe im Interesse einer gleichartigen Behandlung unumgänglich erscheinen läßt.

schaffen werden, nach jedem Um- und Zubau das Ausmaß der Abgabe neu zu berechnen, zumal eine solche Änderung den Bedarf an geeignetem Trinkwasser um ein vielfaches vergrößern kann und dann die Anpassung der Abgabe im Interesse einer gleichartigen Behandlung unumgänglich erscheinen läßt.

Soweit eine solche Neuberechnung erfolgt, war selbstverständlich auch festzulegen, daß die bereits auf Grund dieses Gesetzes früher bezahlten Beträge einzurechnen bzw. in Abzug zu bringen sind.

Zu Art. I. Z. 3:

Die Änderung des § 8 war im Hinblick auf das in Kraft getretene Finanzausgleichsgesetz 1973 notwendig geworden, weil die rechtliche Basis zur Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser und für die Benützung von Wassermessern durch die Gemeinden nunmehr im § 14 Abs. 3 lit. d Finanzausgleichsgesetz 1973 zu finden ist.

Die in diesem Paragraph vorgenommene textliche Änderung und zwar "in seiner jeweils geltenden Fassung" mußte wegen der bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken vorgenommen werden. (Siehe Erk. des VGH. vom 16.10.1970, Zl. G 10/70-11).
